

Sehr geehrte Herren Pfarrer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

noch einmal erhalten Sie ein Schreiben in Sachen Corona. Wie Ihnen bekannt ist, werden ab dem 03. April sowohl in Thüringen als auch in Hessen nur noch die sogenannten Basisschutzmaßnahmen gelten. Für weitergehende einschränkende Maßnahmen seitens des Bistums besteht daher keine Grundlage mehr. Daher hat unser Bischof die Corona-Anweisung des Bistums mit Wirkung zu diesem Datum aufgehoben.

Das bedeutet grundsätzlich, dass für jeden Bereich, der bisher durch die Corona-Anweisung besonders geregelt wurde, nun wieder so vorzugehen ist wie in der Zeit vor Corona. Bitte beachten Sie jedoch, dass im Kita- und im Schulbereich sowie in Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen noch besondere Regeln gelten.

Mir ist angesichts der hohen Inzidenzen natürlich bewusst, dass es die Krankheit nach wie vor gibt, und damit auch das Bedürfnis, sich davor schützen zu wollen. Daher hat das Bistum eine Reihe von Empfehlungen zur Coronaprävention ausgearbeitet, durch deren Befolgung aus unserer Sicht die Infektionswahrscheinlichkeit verringert werden kann. Sie sind diesem Schreiben angehängt.

Bitte beachten Sie, dass es sich um Empfehlungen handelt, die in die Verantwortung des Einzelnen gestellt sind. Das bedeutet ein höheres Maß an Eigenverantwortung als in der jüngeren Vergangenheit, in der die zu treffenden Maßnahmen im Wesentlichen vorgegeben waren. Ich bitte daher insbesondere die Pfarrer, in Absprache mit ihren Gremien (Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat) zu klären, wie vor Ort mit diesen Empfehlungen umgegangen werden soll.

Im Bereich der Gottesdienste und des Sakramentenempfangs (und damit auch der Sakramentenkatechese) ist zu beachten, dass es ein Recht auf Sakramentenempfang gibt, das durch entsprechende Maßnahmen nicht eingeschränkt werden darf. Das bedeutet konkret: Es muss jedem Gläubigen vor Ort möglich sein, im üblichen Rahmen einen für ihn erreichbaren und keinerlei Einschränkungen unterliegenden Gottesdienst zu besuchen. Ist dies gewährleistet, so können (wie bisher auch) einzelne Gottesdienste

#### **Bischöfliches Generalvikariat**

##### **Generalvikar**

Prälat Christof Steinert

Postfach 1153

36001 Fulda

Telefon 0661 87-0

Telefax 0661 87-578

##### **Datum**

31.03.2022

##### **Ihre Nachricht/Ihr Zeichen**

##### **Aktenzeichen**

##### **Bearbeiter/in**

Christof Steinert

0661 87-291

generalvikar@bistum-fulda.de

[www.bistum-fulda.de](http://www.bistum-fulda.de)

##### **Bankverbindung**

Bank für Kirche und Caritas eG

IBAN: DE69 4726 0307 0016 0100 00

BIC: GENODEM1BKC

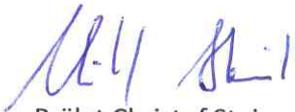
angeboten werden, bei denen etwa eine generelle Maskenpflicht für diesen Gottesdienst im Rahmen des Hausrechts vorgesehen ist. Dies sollte durch entsprechende Vorankündigungen hinreichend klar kommuniziert werden, damit niemand abgewiesen werden muss.

Für öffentliche Pfarreveranstaltungen kann grundsätzlich im Rahmen des Hausrechts vor Ort entschieden werden, unter welchen Bedingungen die jeweilige Veranstaltung durchgeführt wird. Bitte nehmen Sie hier eine sinnvolle Gefährdungsbeurteilung vor. Auch hier gilt: Kommunizieren Sie die jeweils geltenden Regeln bei Ankündigung der Veranstaltung.

Kommt eine feste Gruppe (etwa ein Kirchenchor, eine bestimmte Kommuniongruppe oder dergleichen mehr) in regelmäßigen Abständen nichtöffentlich zusammen, so empfehle ich dringend, hier innerhalb der Gruppe verbindliche Absprachen über den Rahmen zu treffen, in dem dies geschehen soll. Es wäre wünschenswert, wenn Sie in dieser Weise auf das je individuelle Sicherheitsbedürfnis Ihres Nächsten Rücksicht nehmen, soweit dies denkbar und möglich ist.

Bereits jetzt darf ich Ihnen ein gesegnetes Osterfest wünschen und diese Wünsche mit einer Bitte um das Gebet für die endgültige Überwindung der Corona-Pandemie und um den Frieden in der Welt verbinden.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Christof Steinert  
Generalvikar

Anlagen:

- Gesetz zur Aufhebung der Corona-Anweisung
- Empfehlungen zur Corona-Prävention (Stand 30.03.2022)